



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

Arbeitskreis Corporate Governance
Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft

Leitung:

Prof. Dr. Stefan Müller
Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Dr. Claus Buhleier
Deloitte GmbH

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Hamburg, den 28.01.19

Entwurf zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 25.10.2018

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nonnenmacher,
sehr geehrte Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum oben genannten Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu beziehen. Als bei der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. eingerichtete Arbeitskreis für Corporate Governance Reporting beschränkt sich unsere Stellungnahme auf den für die Corporate-Governance-Berichterstattung relevanten Grundsatz Nr. 17 und auf die dazugehörigen Empfehlungen A.19 und A.20, welche die zuvor im Ziff. 3.10 DCGK verankerte Empfehlung ersetzen.

Zentrales Anliegen unseres Arbeitskreises ist die Konsolidierung der derzeit auf unterschiedlichste Berichte verteilten und insgesamt zersplitterten Informationen zur Corporate Governance. Wir plädierten daher bereits im Rahmen eines Symposiums im Februar 2018 und in vorherigen Veröffentlichungen (DB 2016, S. 2130-2132; DB 2018, S. 2125-2128) für eine Bündelung der Berichterstattung in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und der hiermit verbundenen Abschaffung des Corporate-Governance-Berichtes nach Ziff. 3.10 DCGK. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Entwurf zur Neufassung des DCGK vom 25.10.2018 die Vorschläge des Arbeitskreises im Grundsatz Nr. 17 DCGK-E spiegelt. Wir schließen uns der Auffassung der Regierungskommission vollumfänglich an, dass die Auflösung des Nebeneinanders des Corporate-Governance-Berichts und der Erklärung zur Unternehmensführung zu mehr Klarheit und Verständlichkeit der Corporate Governance-Berichterstattung führen wird.

Vor dem Hintergrund der Konsolidierung der beiden genannten Berichte drängt die Frage nach der Form der Aufsichtsratsbeteiligung an der Berichterstattung zur Corporate

Governance. Während in der aktuellen Form die Regierungskommission für den bisherigen Corporate Governance Bericht eine gemeinsame Berichterstattung empfiehlt, ist der Vorstand für die Aufstellung der Erklärung zur Unternehmensführung als Teil des Lageberichts alleine verantwortlich. Nach Grundsatz Nr. 17 werden nun „Aufsichtsrat und Vorstand“ jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance zu berichten haben. Die gemeinsame Erklärung der Verwaltungsorgane zur Unternehmensführung ist nicht zwingend, aber gesetzlich zulässig. Dass der Aufsichtsrat nach außen zur Corporate Governance Stellung beziehen darf, wird u. a. an der thematisch weit ausgreifenden Erklärung zum DCGK nach § 161 AktG deutlich und ist anerkannte Praxis im Umgang mit dem bislang von Ziff. 3.10 DCGK empfohlenen zusätzlichen Corporate Governance Bericht.

Die Mitunterzeichnung durch den Aufsichtsrat ist zweckmäßig, weil in den Berichtsgegenständen des § 289f Abs. 2 HGB zudem künftig durch die gemeinsame Berichterstattung zur Vergütung nach § 162 AktG-E (ARUG II) Gestaltungsaufgaben des Aufsichtsrats angelegt sind, infolge derer die berechnete Erwartung seiner Übernahme von Berichtsverantwortung nach außen besteht. Wir vertreten daher die Auffassung, dass die gemeinsame Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat für die Corporate Governance sich auch nach außen durch eine gemeinsame Berichterstattung in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB widerspiegeln sollte. Wir schließen uns der gewählten Formulierung des Grundsatz Nr. 17 der Regierungskommission an und schlagen als Signal der Organzusammenarbeit die Mitunterzeichnung der Erklärung zur Unternehmensführung durch den Aufsichtsrat vor.

Zu diskutieren ist die Ausgestaltung des Erstellungsprozesses einer gemeinsamen Erklärung beider Organe zur Unternehmensführung. Die Vorbereitung der von beiden Organen zu unterzeichnenden Erklärung zur Unternehmensführung setzt zwar eine rechtzeitige Befassung der beiden Organe mit den Entscheidungssachverhalten voraus, stellt aber keine über die schon derzeit üblichen Verfahrensweisen hinausgehenden Anforderungen dar. Für das Verfahren der gemeinsamen Abstimmung bieten sich die mit Blick auf die Erklärung zum DCGK und den bisherigen Corporate Governance Bericht bereits etablierten Verfahrensweisen an. Der zeitliche Ablauf wäre auf eine bei ihrer Veröffentlichung zutreffende Erklärung auszurichten. Insbesondere kann und sollte die Anpassung an tatsächliche Änderungen zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichungszeitpunkt dem Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen werden. Es sind weitere Fragen der Ausführung, wie z. B. Fragen zum zeitlichen Ablauf oder zur Sitzungsplanung zu klären. Aufbauend auf den hier dargestellten Überlegungen zur gemeinsamen Berichterstattung über die Corporate Governance durch Vorstand und Aufsichtsrat (ausführlich DB 2019, im Erscheinen) werden wir daher im Jahr 2019 weiterführende Vorschläge zur praktischen Umsetzung unterbreiten und einen möglichen Erstellungsprozess einer gemeinsamen Erklärung zur Unternehmensführung skizzieren.

Die Ergänzung des „comply or explain“-Prinzips nach § 161 AktG durch einen in der Empfehlung A.19 verankerten „apply and explain“-Ansatz kann im Sinne der EU-Empfehlung 2014/208/EU bei sinnvoller Ausgestaltung zur Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Corporate Governance für alle Stakeholder führen. Von Ziel, Inhalt und Auslegung dieser

Empfehlung hängt es ab, welche Berichterstattung notwendig ist. Die neue, in A.19 niedergelegte Empfehlung ist in der vorliegenden Form allerdings wenig verständlich und steht im Widerspruch zu deren Erläuterung. Im Gegensatz zum Wortlaut der Empfehlung A.19 wird soll sich nach deren Begründung das „apply and explain“-Prinzip "insbesondere darauf (beziehen) wie den die jeweiligen Grundsätze betreffenden Empfehlungen und Anregungen gefolgt wird." Die wörtliche Auslegung der neuen Empfehlung A.19 führt in der vorliegenden Form darüber hinaus zu einem unnötigen und erheblichen Mehraufwand für alle Emittenten. Aufgrund des eher generellen Aussagegehalts vieler Grundsätze haben die Erläuterungen der Anwendung der Grundsätze auch nur bedingt einen Mehrwert für Investoren und andere Stakeholdergruppen. Dies wird offenbar auch im letzten Satz der Begründung so gesehen, nach der sich die Erläuterungen zur Anwendung der Grundsätze und Empfehlungen „weitgehend“ mit den Berichtsanforderungen des § 289f Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB der Erklärung zur Unternehmensführung decken sollen. Aus unserer Sicht ist es für den „apply and explain“-Ansatz zielführender, auf die Erläuterungen zu den Grundsätzen ganz zu verzichten und Erläuterungen nur zu denjenigen Empfehlungen vorzusehen, wo sich ein Mehrwert des Aussagegehalts bei wirtschaftlich vertretbarem Erstellungsaufwand abzeichnet. Eine Ausweitung der Berichterstattung auf Banalitäten und ein „check-the-box“-Denken trägt aus unserer Sicht nicht zur Verbesserung des Corporate Governance Reportings bei.

Um die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zur Corporate Governance weiter zu erhöhen, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Unternehmenspraxis durch Anregungen und Anwendungshinweise zur Ausgestaltung und Gliederung der Erklärung der Unternehmensführung stärker zu unterstützen. Wir werden daher eine Mustergliederung mit Anregungen zur erweiterten Ausgestaltung der Gliederungspunkte als Leitrahmen für die Unternehmenspraxis veröffentlichen. Während die Konsolidierung der Berichtsformate zur Corporate Governance bei den großen DAX-Konzernen eine gängige Praxis darstellt, kann die Entsprechung des neu eingeführten Grundsatzes Nr. 17 für alle weiteren kapitalmarktorientierten Publikumsgesellschaften eine neue Herausforderung darstellen. Eine Mustergliederung kann nach unserer Auffassung die Unternehmen bei der Umsetzung der geänderten Kodexvorgaben zur Corporate-Governance-Berichterstattung sinnvoll unterstützen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen die beiden Vorsitzenden sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Claus Buhleier
(Deloitte GmbH)

Prof. Dr. Stefan Müller
(HSU Hamburg)